

Anhörung
des Ausschusses für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung

Thema „BAföG“

am 21.05.2007

Stellungnahme
des Deutschen Studentenwerks (DSW)

Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)

zum

- Antrag der Regierungsfractionen CDU/CSU, SPD „BAföG an neue Entwicklungen anpassen - Auszubildende mit Kindern unterstützen, Auslandsaufenthalte erleichtern, Migrantenförderung verbessern und Hinzuverdienstgrenzen erhöhen“ (BT-Drs. 16/4162)
<http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604162.pdf>
- Antrag der FDP-Fraktion „Studierende Mütter durch die Sofortmaßnahme Baby-BAföG unterstützen“ BT-Drs 16/3142)
<http://dip.bundestag.de/btd/16/031/1603142.pdf>
- Antrag der Linksfraction „Statt Nullrunde – BAföG angleichen“ (BT-Drs. 16/4157)
<http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604157.pdf>
- Antrag der Fraktion Bündnis90/Grüne „Sofortmaßnahmen beim BAföG - für mehr Zugangsgerechtigkeit und höhere Bildungsbeteiligung“ (BT-Drs. 16/4158)
<http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604158.pdf>
- Gesetzentwurf der Bundesregierung einer 22. BAföG-Novelle (BR-Drs. 120/07 = BT-Drs. 16/5172 (inkl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates; elektronische Vorabfassung erst seit dem 8.5.2007 im Internet verfügbar))
<http://dip.bundestag.de/btd/16/051/1605172.pdf>
- 17. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (BT-Drs. 16/4123 <http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604123.pdf> sowie BR-Drs. 44/07)

zugleich Beantwortung der Fragen des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des 16. Deutschen Bundestages zur Sachverständigenanhörung am 21. Mai 2007 (Ausschuss Drucksache 16(18)196))

I. Grundsätzliche Vorbemerkung

Von dem ersten Entwurf einer BAföG-Novelle in dieser Legislaturperiode hätten wesentlich weiter reichende Verbesserungen der wirtschaftlichen Situation der Studierenden und zur Steigerung der Studierquote, vor allem von Studierenden aus einkommensschwächeren Elternhäusern erwartet werden können.

Maßstab für eine Bewertung der Novelle sind die Ziele, die sich die Bundesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung für diese Legislaturperiode gesetzt hat, wie

„Wir halten fest am Ziel, mindestens 40% eines Altersjahrgangs für ein Hochschulstudium zu gewinnen. Deutschland braucht mehr Hochqualifizierte, um den wirtschaftlichen Anforderungen der Zukunft Rechnung zu tragen.

...

Das BAföG als Sozialleistung wird in seiner jetzigen Struktur zur Finanzierung des Lebensunterhalts erhalten (keine Reduzierung des Zuschusses).¹

und die Ausführungen der Bundesregierung im fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Bericht nach § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG.

¹ <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-1.html#doc47156bodyText3>

Seit 2001 hat die Bundesregierung diese Sätze entgegen den eigenen Empfehlungen nicht mehr erhöht. Nach diesen wäre eine Anhebung der BAföG-Beträge von kumuliert 8-10 % dringend erforderlich, um adäquate Anpassungen an die Einkommens- und Preisentwicklungen vorzunehmen. Insofern ist faktisch eine relative Reduzierung des Zuschusses eingetreten.

Darüber hinaus wird die finanzielle Lage der Studierenden und ihrer Familien durch zusätzlich von Bund und/oder Ländern ergriffene - bildungspolitisch kontraproduktive - Maßnahmen verschlechtert, wie

- die Einführung von allgemeinen Studiengebühren von 500 Euro/Semester für 1,4 der rund 2 Mio. Studierenden,
- die Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld von 27 auf 25 Jahre,²
- die Anhebung der Arbeitgeberpauschale bei Minijobs von 25 auf 30 %,
- die Mehrwertsteuererhöhung um 3 %,
- die Anhebung der Gesundheitskosten (Praxispauschale 10 Euro/Quartal, Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose),
- die Verkürzung der Dauer der Förderung bei Einführung des Elterngeldes (max. 14 Monate) gegenüber dem Erziehungsgeld (max. 24 Monate = Verlust in Höhe von 3.000 Euro),³

Die 1971 – im überparteilichen Konsens – formulierten Zielsetzungen des BAföG sind auch 35 Jahre nach seiner Einführung aktueller denn je. Weiterhin es geht darum, Chancengleichheit für junge Menschen im Bildungsbereich zu sichern und dadurch bislang erhebliche unausgeschöpfte Begabungspotenziale, vor allem aus bildungsfernen und einkommensschwächeren Elternhäusern zu mobilisieren. Dies bildet angesichts der demographischen Herausforderungen sowie der Wandlung in eine Informations- und Wissensgesellschaft die wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschafts- und Bildungsstandorts Deutschland. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag selbst verpflichtet, in dieser Legislaturperiode (bis 2009) zur Angleichung an den internationalen Standard eine Bildungsbeteiligung von 40% Studierenden pro Altersjahrgang zu erreichen. Dieses Ziel ist derzeit bei weitem nicht realisiert, wie die folgende Übersicht rückläufiger Studienanfängerquoten unterstreicht:

Übersicht: Rückgang der Zahl der Studierenden, Studienanfänger/innen und der Studienanfängerquote

	2003	2004	2005	2006
Studierende insgesamt	WS 2003/2004 2.026.000	WS 2004/2005 1.963.108	WS 2005/2006 1.985.765	WS 2006/2007 1.974.932
Studienanfänger/innen (1. Hochschulsemester)	SS 2003+WS 2003/2004 377.395	SS 2004+WS 2004/2005 358.870	SS 2005+WS 2005/2006 356.076	SS 2006+WS 2006/2007 344.537
Studienanfängerquote (Anteil der Studienanfänger/innen an der gleichaltrigen Bevölkerung)	SS 2003+WS 2003/2004 38,9 %	SS 2004+WS 2004/2005 37,1 % (einschließlich Erwerb der Hochschulreife im Ausland) 31,0 % (ohne Erwerb der Hochschulreife im Ausland)	SS 2005+WS 2005/2006 36,7 % (einschließlich Erwerb der Hochschulreife im Ausland) 31,0 % (ohne Erwerb der Hochschulreife im Ausland)	SS 2006+WS 2006/2007 35,5 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Um diesem Trend rückläufiger Studienanfängerzahlen nachhaltig entgegen zu wirken und insbesondere Hochschulzugangsberechtigte aus einkommensschwächeren und bildungsfernen Elternhäusern für ein Studium zu gewinnen, ist ein Ausbau des staatlichen Studienfinanzierungssystems zwingend erforderlich. Leider macht die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf deutlich, dass sie anstelle einer nachhaltigen Zukunftssicherung durch Förderung

² <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb106s1652.pdf>; DSU-Stellungnahme

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a07/anhoeerungen/022/Stellungnahmen/19-Dt_Studentenwerk.pdf

³ <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb106s2748.pdf>

des Anstiegs der Zahl der Hochqualifizierten vielmehr der Haushaltskonsolidierung eindeutig den Vorzug gibt. Daher will sie nun im sechsten Jahr seit 2001 unverändert auf **materielle Verbesserungen** der BAföG-Elternfreibeträge, der Bedarfssätze sowie der Sozialpauschalen verzichten. So sieht der vorliegende Gesetzentwurf wenige – im einzelnen zwar begrüßenswerte – Verbesserungen vor, die gleichzeitig mit erheblichen materiellen Verschlechterungen einhergehen, um das Prinzip der **Kostenneutralität** zu wahren.

Angesichts dieses Stillstandes hat die 67. ordentliche Mitgliederversammlung des DSW am 5./6.12.2006 Bund und Länder aufgefordert, das staatliche Studienfinanzierungssystem BAföG weiter auszubauen, zu verstetigen sowie insbesondere die BAföG-Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen anzuheben.⁴

Ähnlich argumentiert der Beirat für Ausbildungsförderung, der die Bundesregierung nach § 44 Bundesausbildungsförderungsgesetz bei der Durchführung des BAföG, der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen der individuellen Ausbildungsförderung und der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen berät, zuletzt in seiner Stellungnahme zum siebzehnten Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG. Den Empfehlungen der Bundesregierung folgend hält der Beirat es für erforderlich, die Freibeträge insgesamt um rund 8,7 Prozent bzw. etwa 125 Euro und die Bedarfssätze um rund 10,3 Prozent bzw. etwa 48 Euro für Studierende bzw. 36 Euro für Schüler zu erhöhen. Nur so sieht der Beirat im Jahr 2007 wenigstens wieder das Förderniveau des Jahres 2002 und damit den Stand nach der letzten Anpassung erreicht, (vgl. Übersicht).⁵

Übersicht über Anpassungsbedarfe laut BAföG-Berichten**

	Stand bei €-Einführung	15. Bericht	16. Bericht	17. Bericht	Veränderung zu 2002
Jahr	2002	2003	2005	2007	
Bedarfsatz ¹ Stud.	466 €	466 €	466 €	466 €	-----
Bedarfsatz Schüler ²	348 €	348 €	348 €	348 €	-----
Rechnerischer Anpassungsbedarf	-----	3 %	3,5 %	3,5 %	- 10,3 %
Betrag Stud.	-----	480 €	497 €	514 €	- 48 €
Betrag Schüler	348 €	358 €	371 €	384 €	- 36 €
Freibeträge	1 440	1 440	1 440	1 440	-----
Anpassungsbedarf	-----	3 %	4,5 %	1,0 %	- 8,7 %
Rechnerischer Betrag**	-----	1 483	1 550	1 565	- 125 €

¹ Grund- und Wohnbedarf für auswärts wohnende Stud. ohne Zuschläge für KV, PflV. und hohe Mietkosten.

² Auswärts wohnende Schüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

** Eigene Darstellung auf Datenbasis des 15., 16., und 17. BAföG-Berichtes. Euro-Beträge sind auf ganze Zahlen, Prozentzahlen auf eine Nachkommastelle gerundet.

Quelle: Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung beim BMBF im 17. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG

Angesichts rückläufiger Studienanfängerzahlen sind aus Sicht des Deutschen Studentenwerks daher derzeitige Überlegungen im politischen Raum, die 22. BAföG-Novelle - erweitert um eine BAföG-Anhebung – ggf. auf das Jahr 2008 zu verschieben aus nachfolgenden Gründen eher kontraproduktiv:

⁴ <http://www.studentenwerke.de/mv/2006/2006d.pdf>

⁵ Die Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung befindet sich jeweils am Ende des Berichts der Bundesregierung nach § 35 BAföG

17. Bericht 2007 <http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604123.pdf>

16. Bericht 2005 <http://dip.bundestag.de/btd/15/049/1504995.pdf>

15. Bericht 2003 <http://dip.bundestag.de/btd/15/008/1500890.pdf>

1. Die Bundesregierung hat bereits intensiv mit der neuen Familienfreundlichkeit und verbesserten Internationalität des BAföG geworben.⁶
2. Sollte die Große Kammer des EuGH dem Schlussantrag des Generalanwalts folgen, würde die derzeitige Regelung des Erfordernisses eines zunächst einjährigen Inlandsstudiums vor einem BAföG-Auslandsstudium sowie die BAföG-Grenzpendlerregelung gegen die EU-Freizügigkeit verstoßen.⁷
3. Beim BAföG hat das Sächsische OVG entschieden, dass mangels der längst fälligen Umsetzung der EU-Freizüigkeitsrichtlinie in Deutschland diese direkt - ohne Transformation in deutsches Recht gilt (siehe vor Fragenkomplex B d).
4. Der 22. BAföG-Novelle vorweggreifend, hat das BMBF bereits im Februar 2007 die Richtlinien der Begabtenförderung verändert (Vorteile für Kinder von Migranten).⁸
5. Eine Verschiebung der Novelle auf das Jahr 2008 würde angesichts der Ankündigungen der Bundesregierung und der damit in der Öffentlichkeit geweckten Erwartungen die Planungssicherheit für Studierende und Studienberechtigte nachhaltig unterlaufen.
6. Letztlich würde eine Anhebung im Jahr 2008 kaum ausreichen, das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel ‚Steigerung der Studierquote‘ bis zum Ende der Legislaturperiode 2009 noch ansatzweise zu realisieren.

⁶ BMBF- Pressemitteilung vom 6.2.2007 http://www.bmbf.de/ media/press/akt_20070206-023.pdf

BMBF- Pressemitteilung vom 14.2.2007 http://www.bmbf.de/ media/press/pm_20070214-032.pdf

BMBF- Pressemitteilung vom 18.4.2007 http://www.bmbf.de/ media/press/pm_20070418-079.pdf

⁷ [http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=Rechercher\\$doctrequire=alldocs&numaff=C-11/06&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=Rechercher$doctrequire=alldocs&numaff=C-11/06&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100)

⁸ http://www.bmbf.de/ media/press/akt_20070206-023.pdf
http://www.bmbf.de/pub/richtlinie_begabtenfoerderung.pdf

II. Zu den einzelnen Fragen des Fragenkatalogs

A. Soziale Lage der Studierenden im Lichte des 17. BAföG-Berichts

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des BAföG, die Lebenshaltungskosten der geförderten Studierenden hinreichend zu decken? Welche mittel- bis langfristige Entwicklung erwarten Sie in diesem Zusammenhang, wenn vorerst keine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge erfolgt?

und

2. Wie bewerten Sie die Entwicklung der Gefördertenzahlen und -quote und welche Konsequenzen resultieren daraus für die Weiterentwicklung des BAföG?

Das deutsche Studienfinanzierungssystem basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip: Vorrangig sind die Eltern - auch für volljährige Studierende - gesetzlich unterhaltspflichtig. Können die Eltern ihrer Unterhaltspflichtung nicht nachkommen, leistet der Staat durch die Verfassung geboten Ausbildungsbeihilfen auch für ein Studium. Sowohl der elterliche Unterhalt als auch ein sozialstaatliches Studienfinanzierungssystem müssen eine der Höhe nach und zeitlich ausreichende Studienfinanzierung sichern - ein zügiges und zielorientiertes Studium vorausgesetzt.

Das BAföG liegt mit seinem Regelsatz von 466 Euro/mtl. für auswärts untergebrachte Studierende und einem Höchstsatz von 585 Euro/mtl. (inkl. eigenem Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag) inzwischen weit unterhalb der Orientierungswerte der Unterhaltsgesetze mit 640 Euro/mtl. für auswärts untergebrachte Studierende zzgl. eigene Krankenversicherung. Nach Entscheidung der Süddeutschen Oberlandesgerichte sind gegebenenfalls anfallende Studiengebühren noch hinzu zu rechnen⁹.

Schon beim Inkrafttreten des BAföG im Jahr 1971 wurden lediglich die (willkürlich) gesetzten Parameter des Vorgängermodells „Honnefer Modell“ übernommen, ohne eine echte Bedarfsermittlung zugrunde zu legen, und bei mehrmaligen Anpassungen fortgesetzt.¹⁰

Das BAföG ist seit dem Jahr 2001 nicht mehr an die Einkommens- und Preisentwicklung angepasst worden. Diese seit nunmehr 6 Jahren andauernde Konstanz der Parameter führt von Jahr zu Jahr zu einem immer flacheren Anstieg der Gefördertenzahlen¹¹. Es ist daher zu befürchten, dass die Zahl der BAföG-Geförderten im Jahr 2006 erstmals wieder zurückgegangen ist.¹²

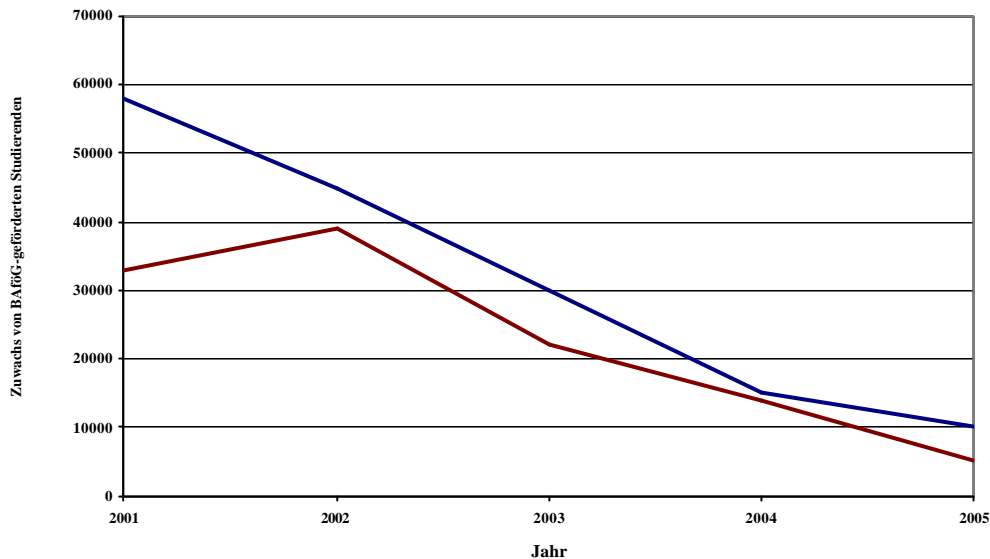
⁹ <http://www.famrz.de/2005%20Suedl.htm>

¹⁰ siehe Bericht des Beirats für Ausbildungsförderung (Hrsg. BMBW): „Vorschläge zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)“, Bonn 1988, S. 91/92: „Die Festsetzung der Bedarfssätze nach dem BAföG erfolgte 1971 in Fortschreibung der Ansätze des Honnefer Modells. Der Bedarfssatz wurde für einen auswärts wohnenden Studierenden von 400 DM (Honnef) auf 420 DM (BAföG) heraufgesetzt; von diesen 420 DM entfielen 300 DM auf den Bedarfssatz für Lebensunterhalt und Ausbildung sowie 120 DM für die Unterkunft. Eine statistische Ermittlung der für notwendig erachteten studentischen Ausgaben hatte schon der Festsetzung des Bedarfssatzes im Honnefer Modell nicht zugrunde gelegen. Auch 1971 fand bei der Festsetzung des BAföG-Bedarfssatzes keine statistische Bedarfsermittlung etwa über die Konstruktion eines „studentischen Warenkorb“ statt. Die Übernahme des Honnefer-Ansatzes mit einem Zuschlag von 20 DM als BAföG-Bedarfssatz ist bei Studentenverbänden und dem Deutschen Studentenwerk (DSW) von Anfang an auf Kritik gestoßen, die darauf hinauslief, dass diese Ansätze schon 1971 die tatsächlichen Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung nicht hinreichend abdeckten.“

¹¹ http://www.studentenwerke.de/pdf/Tabelle%20BAfoeG-Daten_2005.pdf

¹² Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die vorläufigen amtlichen BAföG-Daten des Vorjahres jeweils im Juli/August, im letzten Jahr am 18.7.2006 für das Jahr 2005.

Zuwachs der BAföG-geförderten Studierenden kippt wahrscheinlich 2006



	2001	2002	2003	2004	2005
Zuwachs im Jahr insgesamt	58.000	45.000	30.000	15.000	10.000
Zuwachs im Monatsdurchschnitt	33.000	39.000	22.000	14.000	5.000

*Inkrafttreten der „BAföG-Reform“ = Ausbildungsförderungsreformgesetzes (AFRG) erst am 1.4.2001.

Quelle: DSW auf der Grundlage amtlicher Statistik http://www.studentenwerke.de/pdf/Tabelle%20BAfoeG-Daten_2005.pdf

Von rund 2 Mio. Studierenden wurden im Jahr 2006 insgesamt 507.000 Studierende über BAföG gefördert, dies entspricht rund einem Viertel aller Studierenden. Im Jahresdurchschnitt erhielten jedoch nur 345.000 Studierende eine BAföG-Förderung.¹³ Damit war auch von 2004 auf 2005 wieder eine leicht steigende, allerdings gegenüber den Vorjahren weiter abflachende Zahl der Geförderten zu verzeichnen.

Die seit 2001 zu verzeichnende leichte Steigerung der Bildungsbeteiligung Hochschulzugangsberechtigter aus einkommensschwächeren und bildungsferneren Familien dürfte daher künftig eher wieder sinken, ebenso die Gefördertenquote. Zumal die aktuellen Tarifierhöhungen, z.B. in der Metall- und Elektroindustrie, einen Teil der Studierenden bzw. Studienberechtigten über die förderfähigen Einkommensgrenzen heben dürften. Schon jetzt haben sich Hochschulzugangsberechtigte in größerer Zahl wieder für alternative Berufsausbildungswege, v.a. im dualen Ausbildungssystem entschieden, wie der Berufsbildungsbericht der Bundesregierung eindrucksvoll darlegt. Die damit einhergehenden Verdrängungseffekte für Altbewerber und Schulabsolventen mit mittlerem bzw. Hauptschulabschluss belasten Bund und Länder an anderer Stelle, durch den weiteren Anstieg der Eintritte in kostenintensive berufliche Vollzeitschulen und arbeitsmarktpolitische Sonderprogramme. Insofern hätte eine - über die eigenen Empfehlungen der Bundesregierung hinausgehende - Minimalanpassung der Bedarfssätze durchaus nicht nur Auswirkungen auf die Steigerung der Bildungsbeteiligungs- und Gefördertenquote, sondern würde zugleich zur Abmilderung von Friktionen zwischen den Bildungsbereichen beitragen.

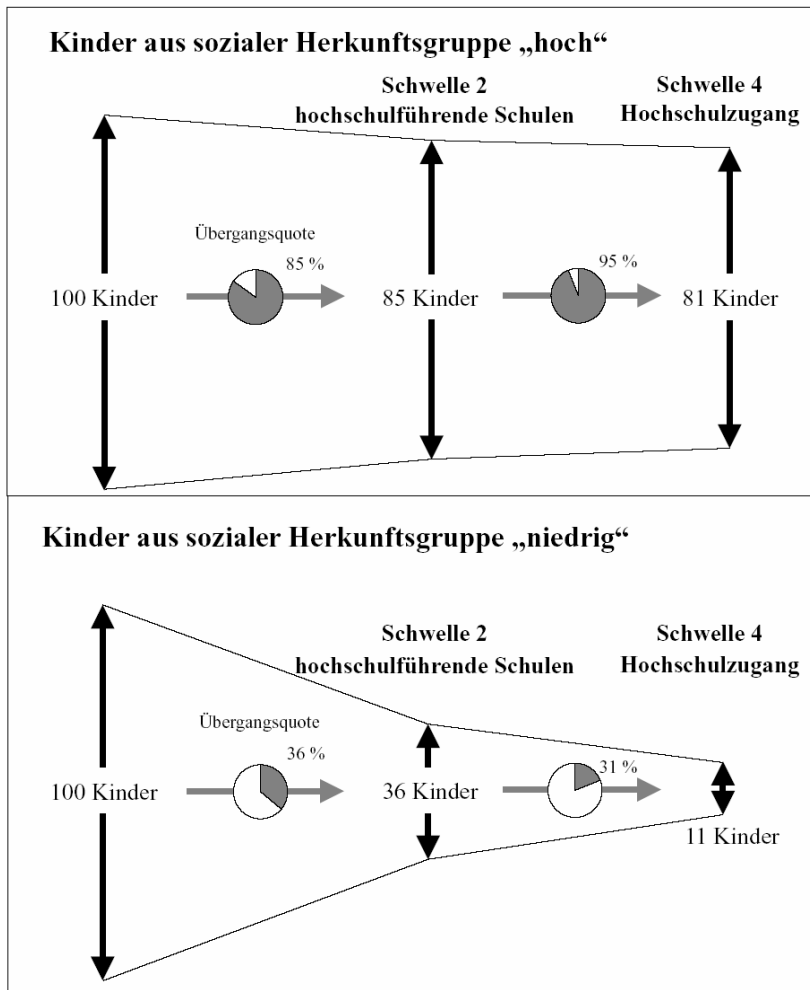
¹³ http://www.studentenwerke.de/pdf/Tabelle%20BAfoeG-Daten_2005.pdf

Eine vergleichbare Entwicklung vollzog sich jeweils nach 1982 und später nach 1991, als die BAföG-Parameter ebenfalls nicht an die Einkommens- und Preisentwicklung angepasst wurden und in deren Folge eine rapide BAföG-Talfahrt begann.

Die Ziele des BAföG „Schaffung von Chancengleichheit im Bildungswesen“ und „Mobilisierung von Bildungsreserven“ sind dann kaum noch zu realisieren und es droht die Verfestigung der ohnehin unausgeglichenen Sozialstruktur der Studierenden. Dies hat irreparable Auswirkungen auf die nachhaltige Bildungs- und Wirtschaftspolitik Deutschlands und folgt zudem nicht der im Koalitionsvertrag fixierten bildungspolitischen Zielrichtung der Bundesregierung für diese Legislaturperiode. Das Ziel, 40% eines Jahrgangs zur Studienaufnahme zu bewegen, kann im wesentlichen nur noch aus dem Potenzial Hochschulzugangsberechtigter aus eher bildungsfernen und einkommensschwächeren Elternhäusern realisiert werden, wie der nachfolgende Bildungstrichter aus der 17. Sozialerhebung darlegt:

Bild 3.15 Bildungstrichter: Schematische Darstellung sozialer Selektion 2000

Bildungsbeteiligung von Kindern aus den sozialen Herkunftsgruppen „hoch“ und „niedrig“ – Extremgruppenvergleich, in %



DSW/HIS 17. Sozialerhebung

Quellen: StBA, Sonderauswertungen Mikrozensus 1996 und 2000; HIS-Studienanfänger-Befragung 2000, eigene Berechnungen

Demnach studieren nur 11 von 100 Kindern aus der Herkunftsgruppe niedrig, obwohl noch 36 die hochschulführenden Schulen erreichen. Neben allen Bildungsanstrengungen, beginnend im Elementarbereich bis zur Sekundarstufe I wird es erforderlich sein, insbesondere hier die Übergänge zwischen Schule und Hochschule zu verbessern und die Begabungsreserven bei den Kindern aus niedrigeren Herkunftsgruppen zu nutzen. Grundlegend ist hier eine verlässliche Studienfinanzierung. Denn gerade in diesen eher bildungsfernen Elternhäusern wird bei unsicheren Finanzierungsperspektiven oft von einer längeren, kostenintensiveren Ausbildung abgeraten und so eine mögliche Studienentscheidung der Kinder negativ beeinflusst.

Eine gravierende Verbesserung des BAföG und insoweit eine auskömmliche Studienfinanzierung könnten bis in die Mittelschichten hinein den Übergang zum Studium nachhaltig fördern. Zumal die derzeitige Förderung von Jahresnettoeinkommen der Eltern zwischen 17.500 Euro (Vollförderung) und 32.000 Euro. (Förderungsende) abhängt. Damit liegen insbesondere viele Eltern am Rand der unteren Mittelschicht über dem Freibetrag. Ihre Kinder sind nicht BAföG-berechtigt, sie selbst verdienen aber zu wenig, um das Studium der Kinder zu finanzieren. Die neu angebotenen Studienkredite bieten hier keine Abhilfe, im Gegenteil sie strafen diese Studierenden nur noch durch ungleich hohe Kredit- und Zahlungsverpflichtungen beim Übergang in das Erwerbsleben.

Wegweisender verhält sich dagegen Österreich, wo aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Studienbeihilfe (= BAföG) als nicht zurückzahlbares Vollstipendium vergeben wird.¹⁴ Die aktuelle Novelle soll vom Parlament noch vor dem Sommer beschlossen werden und zielt vor allem auf sozial Schwache. Angestrebt wird eine 12-prozentige Erhöhung der Studienbeihilfe von 606 Euro auf 679 Euro pro Monat - die höchste seit dem Jahr 1992. Hinzu kommt noch der Ersatz der Studienbeiträge. Der durchschnittliche Studienbeihilfenbetrag liegt derzeit bei monatlich 275 Euro und soll nach der Erhöhung 308 Euro betragen. Gegenwärtig werden knapp 15 Prozent der Studierenden mit über 6.000 Euro Studienbeihilfe p.a. gefördert, insgesamt 64 Prozent der Studierenden liegen zwischen 2.400 und 7.200 Euro pro Jahr.

3. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren in einigen Bundesländern auf die Finanzierung des Lebensunterhalts der Studierenden? Inwieweit berücksichtigt der 17. BAföG-Bericht diesen Aspekt bzw. weist Ergebnisse zu diesen Zusammenhängen auf?

Die Einführung von allgemeinen Studiengebühren für alle Studierenden in sieben der 16 Bundesländer im Jahr 2007 wird 1,4 Millionen bzw. 70% der Studierenden betreffen. Studiengebühren erhöhen die Studienkosten und damit den Bedarf der Studierenden. Dies haben die Süddeutschen Oberlandesgerichte erkannt und in ihrer Unterhaltstabelle hervorgehoben, dass dem Orientierungswert von 640 Euro/mtl. Erstattungen für Studiengebühren noch hinzuzurechnen sind. Tatsächlich sind die Eltern daher auch zur Übernahme der Studiengebühren unterhaltspflichtig.

Studiengebühren in der Höhe von 500 Euro pro Semester führen zu einer Bedarfserhöhung der Studierenden von monatlich 83 Euro. Diese 83 Euro pro Semester sind auch von denjenigen Studierenden aufzubringen, die zu den 27 % der Studierenden gehören, die laut 17. Sozialerhebung des DSW über weniger als 600 Euro pro Monat für Lebenshaltungs- und Studienkosten verfügen.¹⁵

¹⁴ Pressemitteilung des österreichischen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWF) vom 3.5.2007: http://www.bmwf.gv.at/submenu/presse_and_news/news_details/cHash/059ba74289/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=22&tx_ttnews%5BbackPid%5D=34

¹⁵ Siehe Bild 5.2 der 17. Sozialerhebung des DSW http://www.studentenwerke.de/se/2004/Hauptbericht_soc_17.pdf

Die Länder definieren – contra legem – die Studiengebühren als originäre Belastung der Studierenden und bieten ihnen – als Problemlösung - Studiengebührendarlehen ihrer Landesbanken an.

Das DSW hat demgegenüber dafür plädiert, BAföG-Empfänger von Studiengebühren zu befreien, weil es keinen Sinn macht, Empfänger von Sozialleistungen zu belasten. Darüber hinaus soll aus Sicht des DSW eine weitergehende Befreiung von Studiengebühren einkommensabhängig erfolgen, ebenso seien Studierende aus Entwicklungs- und einzelnen Schwellenländern zu befreien.¹⁶ Eine denkbare und naheliegende Lösung wäre, die Bedarfserhöhung durch Studiengebühren im BAföG analog Österreich zu regeln, wo Studierende, die knapp die Studienförderung verfehlen, eine Erstattung der Studiengebühren erhalten. Hinzu kommt, dass in Österreich vor Einführung der Studiengebühren die Bildungsaufwendungen um 57 % erhöht wurden und die Studienförderung im Gegensatz zum BAföG als (nicht zurückzahlbarer) Vollzuschuss gewährt wird.

Da einige Bundesländer (NRW, Bayern) den Hochschulen die Höhe von Studiengebühren freistellen, wird ein bundesweiter Pauschalbetrag für Studiengebühren kaum ins BAföG integrierbar sein, zumal eine mittelbare Hochschulförderung seitens des Bundes nach der Föderalismusreform weitgehend ausgeschlossen ist. Eine Übertragung des österreichischen Ansatzes könnte darin bestehen, dass das für die Hochschulausgaben zuständige jeweilige Land die Auszahlung einer Beihilfe für Studiengebühren auf die BAföG-Auszahlung draufsattelt. Sofern die Bundesebene ggf. ebenfalls für Studiengebühren eintritt, könnte die Zahlung durch die Länder per Vertrag mit Zustimmung aller Länder geregelt werden.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung sind Studienkredite keine Alternative zur staatlichen oder elterlichen Studienfinanzierung, sondern können allenfalls in geringem Umfang zur Deckung von vorübergehenden oder kleineren Finanzierungslücken beitragen. Insofern können sie auch nicht die Herabsenkung der Altersgrenze für das Kindergeld von 27 auf 25 Jahre ausgleichen, wie die Bundesregierung ausführt¹⁷, und auch nicht den sich aus der Bedarfsermittlung ergebenden BAföG-Anpassungsbedarf ausgleichen (siehe Absatz vor III.5 des 17. Berichts, S. 47). Darüber hinaus sind die in Deutschland angebotenen Kredite mit rund 6 % Zinsbelastung doppelt so hoch wie in Schweden oder den Niederlanden.

Der 17. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG betrachtet lediglich den Berichtszeitraum 2004 und 2005¹⁸, in dem nach der geltenden 6. HRG-Novelle noch die Studiengebührenfreiheit verankert war. Zum Wintersemester 2006/2007 haben seitdem zunächst die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen allgemeine Studiengebühren für Studienanfänger eingeführt, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen folgen zum Sommersemester 2007 für alle Studierende, die Bundesländer Hessen und das Saarland im Wintersemester 2007/2008. Insofern kann der 17. Bericht der Bundesregierung mögliche Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren noch nicht berücksichtigen. Die Bundesregierung äußert sich jedoch zu der Frage, ob Studiengebühren für die Bemessung des Bedarfs der Sozialleistung BAföG eine Rolle spielen – und verweist auf die Zuständigkeit der Länder¹⁹:

„Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 obliegt die Entscheidung über die Einführung von Studiengebühren allein dem jeweiligen Bundesland. Auch die Verantwortung für die soziale Abfederung der Studiengebühren hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich den Ländern zugewiesen. Die Länder, die jetzt Studiengebühren und -

¹⁶ http://www.studentenwerke.de/mv/2005/e_2005.pdf

¹⁷ Siehe Antwort der Bundesregierung auf Frage 4 a)+b) <http://dip.bundestag.de/btd/16/020/1602099.pdf>

¹⁸ Siehe Seite 5 unter II. <http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604123.pdf>

¹⁹ Seite 46 unten/Seite 47 oben <http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604123.pdf>

beiträge eingeführt haben bzw. dies künftig beabsichtigen, sehen daher ausnahmslos zeitgleiche zinsgünstige und sozial ausgestaltete Kreditangebote zur individuellen Finanzierung vor. Eine gesonderte Berücksichtigung der Gebühren- bzw. Beitragslasten beim BAföG – bei regelmäßig 500 Euro pro Semester in Höhe von rund 85 Euro verteilt auf jeden Ausbildungsmonat im Bewilligungszeitraum – erscheint insoweit nicht gerechtfertigt.“

Diese Auffassung lässt außer Betracht, dass das BAföG sowohl für den Lebensunterhalt als auch die Ausbildung (§ 1 und § 11 Abs. 1 BAföG) inkl. der Ausbildungskosten geleistet wird, zu denen auch institutionelle Hochschulkosten wie Studiengebühren zählen. Diese Sichtweise ist dem BAföG schon bisher immanent, werden doch im Rahmen des Auslands-BAföG Studiengebühren für ein Auslandsstudium übernommen (§ 13 Abs. 4 i.V.m. § 3 BAföG-AuslandszuschlagsV). Das BAföG als sozialstaatliches (subsidiäres) Surrogat elterlicher Ausbildungsunterhaltsleistung muss also auch den Teil Studiengebühren ersetzen.

4. Der 17. BAföG-Bericht geht von Anpassungsrückständen von 10,3 % bei den Bedarfssätzen und 8,7 % bei den Freibeträgen aus. Welchen Anpassungsbedarf sehen Sie bezüglich der Bedarfssätze, der Freibeträge oder der Sozialpauschalen?

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der 22. BAföG-Novelle ist auch über eine Anhebung der BAföG-Parameter zum Wintersemester 2007/2008, also für die letzten 3 bis 4 Monate des Jahres 2007 zu entscheiden. Bei der Höhe der notwendigen BAföG-Anpassungen folgt das DSW den eigenen für notwendig erkannten Feststellungen der Bundesregierung über die Einkommens- und Preisentwicklung, wie sie sich aus dem 15., 16. und 17. Bericht nach § 35 BAföG ergeben. Diese sehen – kumuliert – eine Anpassung der BAföG-Freibeträge um 8,7 % und der BAföG-Bedarfssätze um 10,3 % vor.

5. Sehen Sie Möglichkeiten einer sinnvollen Differenzierung, etwa hinsichtlich einer Schwerpunktsetzung bezüglich Bedarfssätzen und Freibeträgen oder auch zeitlichen Staffelung etwaiger Anpassungsmaßnahmen?

Primär sollten die Freibeträge so gestaltet werden, dass wesentlich mehr Hochschulzugangsberechtigte aus einkommensschwachen Elternhäusern und aus der unteren Mittelschicht, aber auch Familien aus der Mittelschicht gefördert werden, die bei mehreren Kindern in Ausbildung mit der Unterhaltsleistung überfordert wären.

Eine zeitliche Staffelung von Anpassungen bildet keine Lösung, da die Bedarfssätze aufgrund unterlassener Anpassungen bei weitem nicht mehr Lebenshaltungs- und Ausbildungskostendeckend sind. Insoweit wäre auch eine zeitliche Staffelung nicht zielführend.

Zu möglichen Differenzierungsmöglichkeiten bei der Bedarfsdeckung von Studiengebühren siehe Frage 2.

B. Gesetzentwurf für ein 22. BAföG-Änderungsgesetz

a) Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten

Das BAföG bietet für Kinderbetreuungszeiten (sofern sie eine Studienzzeitverlängerung verursachen) eine Zuschussförderung bis zu 8 Semestern über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG) und gewährt einen Darlehensteilerlass für Kindererziehung während der Erwerbsphase (§ 18b Abs. 5 BAföG).

Der Gesetzgeber sieht nun - abhängig von Kindergeld/Steuerfreibeträgen und dem Elterngeld - einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag als Zuschuss vor.

Betrifft:	Geplante Verbesserungen	Geplante Verschlechterungen
Kinderbetreuung	Neuer BAföG-Kinderbetreuungszuschlag – für BAföG-Geförderte mit Kind(ern) während des Studiums - in Höhe von 113 Euro/mtl. als Zuschuss.	Streichung des Darlehenserlasses für Kinderbetreuung während der BAföG-Darlehensrückzahlung in Höhe von 105 Euro/mtl. - die Rückzahlung beginnt erst 5 Jahre nach der BAföG-Förderung).

6. Halten Sie die vorgesehene Umstellung auf eine generelle spezifische Förderungskomponente für Auszubildende mit Kindern über einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag während der Ausbildungsphase selbst anstelle der bisherigen Teilerlassregelung bei der späteren Darlehensrückzahlung bei Studierenden bildungs-, familien- und sozialpolitisch für sinnvoll?

Es ist zu begrüßen, wenn studierende Eltern mit Kind unmittelbar ab Geburt des Kindes während des Studiums gefördert werden sollen. Eine ausschließliche Umstellung auf eine alleinige Förderung während der Dauer des Studiums wird den Lebenslagen vor allem von Darlehensnehmer/innen mit Hochschulabschluss in der Berufseintritts-, Familien- und Existenzgründungsphase nicht gerecht.

Nach der 17. Sozialerhebung des DSW haben 7 % der Studentinnen und 5,7 % der Studenten Kinder. Die Familiengründungsphase der Mehrheit der Akademiker/innen erfolgt meist erst nach dem Studium, wenn mit dem Examen die Sicherheit eines berufsqualifizierenden Abschlusses gegeben und der Berufseinstieg (Probezeit) gelungen ist. Hier zugunsten nur einer einzigen Förderung während der – im Verhältnis zu der Rückzahlungsphase kürzeren – Studienphase zu entscheiden, wäre sicher nicht zielführend. Die finanzpolitischen Erwägungen der Kostenneutralität dürften sich auch kaum mit anderen familienpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung treffen.²⁰

7. Welche bildungs-, familien- und sozialpolitischen Auswirkungen erwarten Sie durch den vorgeschlagenen Wegfall der Kinderteilerlassregelung? Sehen Sie hier insbesondere auch gleichstellungspolitisch relevante Auswirkungen? Wenn ja, welche?

Bevorzugt würden mit dem Vorschlag studierende Eltern mit Kind, denen eine finanzielle Hilfe während des Studiums gewährt wird, abgesehen von den unter der Antwort zu Frage 9 dargelegten Verschlechterungen. Unberücksichtigt bleiben studienzeitverlängernde Faktoren einer Kindererziehung/-pflege, weshalb bislang eine Förderungsverlängerung um insgesamt 8 Semestern als Vollzuschuss möglich ist (Tz. 15.3.10 BAföGVw²¹) ebenso wie Erlasse für Kindererziehung nach Abschluss des Studiums.

Sinnvoll wären daher eher Förderungen nach den jeweiligen Lebenslagen: Kindererziehung während des und nach dem Studium. Ein Verzicht auf die Darlehenteilerlassregelung könnte die Familiengründung nach dem Studium eher verlängern. Daher ist nur die Kombination beider Maßnahmen bildungs- und familienpolitisch sinnvoll.

²⁰ Wenn die Einführung des Kinderbetreuungszuschlags ca. 31 Mio. Euro kostet und durch die Streichung des Darlehenteilerlasses für Kindererziehung Einsparungen von ca. 33,78 Mio. Euro entstehen.

Siehe 17. Bericht der BReg. nach § 35 BAföG: Übersicht 21 auf Seite 30

<http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604123.pdf>

26.812 Fälle im Jahr 2005 (x 105 Euro/mtl. Rückzahlungsrate x 12 Monate = 33,78 Mio. Euro*)

*Eigene Berechnung auf der Basis der Mindestrate von 105 Euro/mtl. (bei Darlehenshöhe und Laufzeit 20 Jahre wird die Mindestrate ausreichen)

²¹ http://www.bafoeg.bmbf.de/gesetze_bafoeg_kap04_05.php

8. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene zweijährige Übergangsregelung bis zum endgültigen Wegfall des Kinderteilerlasses?

Die nur zweijährige Übergangsregelung offenbart eine gravierende Regelungslücke: Wer zur Zeit mit Kindern studiert, profitiert von der neuen Regelung bis zum Studienabschluss. Wer sich dagegen jetzt in der Darlehensrückzahlungsphase befindet, könnte noch max. 2 Jahre von der Altregelung profitieren. Hochschulabsolventen, deren Rückzahlungsphase in 5 Jahren beginnt, fallen weder unter die neue noch alte Regelung.

9. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags als monatliche Pauschale in Höhe von 113 Euro – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Einführung des Elterngeldes bei Studierenden mit Kindern?

Der Kinderbetreuungsbetrag soll keine Parallelförderung zu anderen familienpolitischen Förderungen (z.B. Kindergeld, Elterngeld) eröffnen. Damit der BAföG-Kinderbetreuungszuschlag seine erwünschte Wirkung zeigen kann, muss garantiert sein, dass er nicht bei anderen Sozialleistungen angerechnet wird, da es sich um einen „Zuschlag“ handelt.

Der Gesetzgeber erkennt gerade bei Auszubildenden Mehrkosten für die Kinderbetreuung an, z.B. für Vorlesungs-/Prüfungstermine, die Verlegung von oder bzw. für (Block-/Wochenend)Seminare und Exkursionen. Solche Terminsetzungen liegen nicht in der Sphäre der Auszubildenden, sie bedingen einen erhöhten Zeitaufwand sowohl in der Planung als auch der Lösungsfindung, v.a. bei nicht gängigen Betreuungszeiten. Diese spiegeln sich auch monetär wieder, sind als Mehrkosten durch die von Kindergeld/Steuerfreibeträgen abgedeckten Kinderbetreuungskosten – die auf eine Pauschalisierung, d.h. den „Normalbetrieb“ abstellen – jedoch nicht erfasst.

Letztlich wird mit der Einführung des Kinderbetreuungszuschlags im BAföG nur eine Förderung eingeführt, wie sie im Meister-BAföG – in exakt derselben Höhe - längst existiert.²²

Darüber hinaus wurden bei der Einführung des Elterngeldes die besonderen finanziellen Belange Studierender mit Kindern nicht beachtet, sodass sie sich gegenüber dem früheren Erziehungsgeld schlechter stellen:

- Die Bezugsdauer des Elterngeldes wurde – bei gleicher Höhe der Förderung (300 Euro/mtl.) - von 24 auf max. 14 Monate abgesenkt. Studierende mit Kindern haben einen effektiven Verlust von 3.000 Euro.
- Das Elterngeld schafft Anreize für Erwerbstätige in Abhängigkeit vom vorher erzielten Einkommen. Studierende mit Kindern, die im Regelfall nicht über einen nennenswerten Durchschnittsverdienst aus Erwerbstätigkeit als Bemessungsgrundlage verfügen werden, erhalten – wie Hartz IV-Empfänger/innen - nur den pauschalen Minimalbetrag von 300 Euro/mtl.

Die Einführung eines pauschalen Kinderbetreuungszuschlags kompensiert diese Schlechterstellung keineswegs.

10. Wie bewerten Sie insbesondere Forderungen nach der Bemessung des Zuschlags nach der jeweiligen Zahl der betreuten Kinder? Welche alternativen Modelle würden Sie gegebenenfalls vorschlagen?

²² <http://www.meister-bafog.info/de/75.php>

Das Deutsche Studentenwerk schlägt eine einheitliche Regelung der Kinderbetreuung für alle Ausbildungsgesetze (z.B. BAföG, AFBG, SGB III) inkl. der Begabtenförderungsrichtlinien des BMBF vor: In Anknüpfung an die „Regelung zur Gewährung von Kinderbetreuungszuschlägen und Teilstipendien in der Promotionsförderung“²³ soll der Kinderbetreuungszuschlag wie folgt gestaffelt sein:

„3. Höhe des Kinderbetreuungszuschlags:

Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich bei

einem Kind 155 €

zwei Kindern 205 €

drei und mehr Kindern 255 €“

b) Förderung des Studiums im Ausland

Was sieht die 22. BAföG-Novelle vor?

Betrifft:	Geplante Verbesserungen	Geplante Verschlechterungen
BAföG-Auslandsförderung	<p>1. BAföG-Förderung für ein vollständiges Auslandsstudium in der EU (in der Regelstudienzeit) möglich (bisher vor EU-Auslandsstudium 1 Jahr Studium der Fachrichtung in Deutschland erforderlich).</p> <p>2. Erleichterung der BAföG-Förderung von Praktika außerhalb Europas (die schwierige Förderungsvoraussetzung: „besondere Förderlichkeit für die Ausbildung“ entfällt).</p>	<p>1. BAföG-Auslandszuschläge (Kaufkraftausgleich, Studiengebühren, Auslands-Krankenversicherungszuschlag, Reisekostenerstattungen) nur noch zu Konditionen der BAföG-Normalförderung (50 % Zuschuss, 50 % zinsloses Darlehen mit Darlehensbegrenzung auf max. 10.000 Euro) (statt als 100 % - nicht zurückzahlbarer - Zuschuss).</p> <p>2. BAföG-Finanzierung von nachweisbar notwendigen Studiengebühren im Auslandsstudium (max. 4.600 €/Jahr) nur noch für max. 1 Jahr (statt für die Dauer der BAföG-Auslandsförderung als 100 % - nicht zurückzahlbarer - Zuschuss).</p> <p>3. BAföG-Reisekostenzuschlag nur noch für 1 Hin- und Rückfahrt sowie Pauschalisierung auf jeweils 250 Euro innerhalb Europas und 500 Euro außerhalb Europas (statt nachweisbar notwendige Reisekosten, innerhalb Europas je 1 Hin- und Rückfahrt pro Semester, außerhalb Europas je 1 Hin- und Rückfahrt).</p>

11. Halten Sie das Gesamtpaket der vorgesehenen Veränderungen im Auslandsförderungsrecht für ausgewogen und von der Stoßrichtung her für förderungs- und bildungspolitisch sinnvoll? Sähen Sie ggf. Alternativen oder weiter gehenden Handlungsbedarf?

Die Ausweitung der Förderung des Auslandsstudiums vom ersten Semester an und die Verbesserungen der Auslandspraktika außerhalb Europas sind uneingeschränkt positiv zu begrüßen. Jedoch kann das Gesamtpaket der vorgesehenen Veränderungen im Auslandsförderungsrecht nicht als ausgewogen bezeichnet werden, es ist zu sehr von haushaltspolitischen Erwägungen geleitet und verschiedene Teile der Auslandsförderung werden verschlechtert.

Die Umstellung der Auslandsförderung von Zuschussförderung auf BAföG-Normalförderung ist zwar abgemildert, indem die Darlehensbelastung bei der BAföG-Rückzahlung auf 10.000 Euro gedeckelt ist. Sie beinhaltet aber insgesamt eine Schlechterstellung der BAföG-Empfänger. Diese könnte sich noch steigern, wenn für die Übernahme von Studiengebühren Bundesdarlehen angeboten werden, wie es die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung ausführt. Dies würde die Deckelung durchbrechen. Es ist zu befürchten, dass Studierende aus einkommensschwächeren Elternhäusern eher von einem Auslandsstudium Abstand nehmen könnten.

²³ http://www.bmbf.de/pub/richtlinie_begabtenfoerderung.pdf

Der in den letzten Jahren zu verzeichnende Anstieg an Auslandsstudien gerade aus einkommensschwächeren Familien ist Grund genug, die positiven Änderungsvorschläge umzusetzen und von den Verschlechterungen Abstand zu nehmen.

12. Halten Sie die vorgesehene Öffnung der Auslandsförderung für komplett innerhalb der EU oder der Schweiz verbrachte Ausbildungen für angemessen und ggf. auch für ausreichend?

Die vorgesehene Öffnung der Auslandsförderung sollte auf alle am Bologna-Prozess beteiligten 45 europäischen Staaten erweitert werden, zumal sich die am Bologna-Prozess²⁴ beteiligten europäischen Staaten auf eine Förderung der Mobilität unter Mitnahme der Studienfinanzierung des Herkunftsstaates geeinigt haben –statt der Inanspruchnahme der Studienfinanzierung des Aufnahmestaates. Daher ist eine Begrenzung auf die 26 EU-Mitgliedsstaaten erkennbar zu eng. Aufgrund von Assoziierungsabkommen gilt Gleiches auch für das Verhältnis zu anderen Staaten (siehe EuGH-Rechtsprechung Gürol²⁵ zum Beispiel Türkei).

Ein gesamtes Auslandsstudium sollte auch außerhalb der Bologna-Staaten möglich sein. Allerdings wäre analog der Sichtweise der Bundestagsfraktionen²⁶ eine generelle Öffnung der Förderung in Staaten, die Bildung als (Export)Ware begreifen, eine staatliche Subventionierung (aus deutschen Steuergeldern) eines ausländischen Wirtschaftszweigs aus einer derartigen Förderung herauszunehmen.

13. Halten Sie das im Zusammenhang mit der Öffnung für komplette Auslandsausbildungen eingeführte Residenzkriterium, das einen mindestens dreijährigen ständigen Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts für sinnvoll, angemessen und praktikabel?

Die Regelung betrifft die Voraussetzungen der BAföG-Förderung für ein Studium von ausländischen Studierenden im Ausland, evtl. sogar im Heimatstaat und entspricht den Kriterien des EuGH in seiner Rechtsprechung zum Fall „Dany Bidar“²⁷. Demnach unterliegt die Verpflichtung zur Förderung dem Grad der Integration des Auszubildenden. Einen Anspruch auf Studienfinanzierung des Aufnahmestaates (Studienort in einem EU-Mitgliedstaat) haben im Aufnahmestaat "dauernd ansässige" Studierende mit EU- Staatsangehörigkeit, wenn sie sich

1. rechtmäßig im Aufnahmestaat aufhalten und
2. in die Gesellschaft des Aufnahmestaates integriert sind. Dies nimmt der EuGH im Fall Dany Bidar beispielsweise an, wenn ein Studierender bereits im Aufnahmestaat "einen großen Teil" seiner (Schul)Ausbildung zur "Hochschulzugangsberechtigung" absolviert hat (= "Bildungsinländer" ist).

Danach reicht es nicht, sich als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedsstaates zum Studium in den Aufnahmestaat zu begeben und dann Studienfinanzierung des Aufnahmestaates zu erwar-

²⁴ Bologna-Prozess: 1999 hatten sich europäische Bildungsminister im norditalienischen Bologna geeinigt, bis zum Jahr 2010 einen einheitlichen Hochschulraum in Europa zu schaffen.

²⁵ <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&alldocs=alldocs&doci=doci&docop=docop&docor=docor&docio=docio&numaff=C-374%2F03&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100>

Eine Übersicht über die Rechtsprechung des EuGH zur Studienfinanzierung bietet das DSW an: http://www.studentenwerke.de/pdf/Europ.%20Rechtsprechung_2007.pdf

²⁶ <http://dip.bundestag.de/btd/15/002/1500224.pdf>

²⁷ <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&alldocs=alldocs&doci=doci&docop=docop&docor=docor&docio=docio&numaff=C-209%2F03&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100>

ten. Das Residenzkriterium spiegelt demnach eine Rechtslage wieder, die im Recht der Europäischen Union üblich und anerkannt ist.

14. Erscheint Ihnen die Abkehr von der bisherigen ausschließlichen Zuschussförderung hinsichtlich der Auslandszuschläge, Auslandsreisekosten- und -studiengebührenerstattung für angemessen und vertretbar oder sehen Sie negative bildungspolitische Auswirkungen bei deren Umstellung auf Normalförderung? Wie beurteilen Sie diesbezüglich die vorgeschlagenen Übergangsregelungen?

Bisher wurden die BAföG-Auslandszuschläge als Zuschuss gefördert, um auch die BAföG-geförderten Studierenden an einer Ausbildung im Ausland teilhaben zu lassen, die ohne die Förderung nicht möglich wäre. Im Zuge genereller Anreize zu einem Auslandsstudium sollte eine Benachteiligung aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern ausgeschlossen werden. Nach dem 17. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG²⁸ hat in den letzten 10 Jahren die Zahl der BAföG-geförderten Studierenden im Ausland von 11.801 im Jahr 1995 auf 19.518 im Jahr 2005 zugenommen. Wie in Frage 11 dargestellt, könnte die Umstellung kontraproduktiv sein.

15. Wird die vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die befristeten Auslandsaufenthalte in der Neuregelung der Finanzierung im Ausland erhobener Studiengebühren nach Ihrer Einschätzung dem Ziel des BAföG zur Sicherung von Chancengleichheit in der Bildung gerecht?

Bisher wurden bei einem Auslandsstudium nachweisbar notwendige Studiengebühren bis max. 4.600 Euro p.a. im Rahmen der BAföG-Auslandsförderung übernommen. Unter Hinweis auf die Einführung allgemeiner Studiengebühren in 5 Bundesländern zum Sommersemester und 2 Ländern zum Wintersemester soll die „Erstattung“ von Studiengebühren im Ausland nun auf ein Jahr begrenzt und auf Normalförderung umgestellt werden.

Die „Erstattung“ von Studiengebühren im Ausland stellt eine Benachteiligung von ausschließlich in Deutschland studierenden BAföG-Geförderten dar. Bezogen auf die Ziele des BAföG (Chancengleichheit und Mobilisierung von Begabungsreserven) erfordert eine zielgerichtete BAföG-Förderung: Erstattung der Studiengebühren im Ausland und im Inland. Denn nur so können sozialstaatliche Teilhabe gesichert und Begabungsreserven (auch mit Auslandsstudium) mobilisiert werden.

Eine generelle Streichung der „Erstattung“ von Studiengebühren würde demgegenüber dem Ziel der Chancengerechtigkeit nicht gerecht (Studierende aus einkommensschwächeren Familien würden gegenüber einkommensstärkeren Familien benachteiligt) und zu einem Rückgang der Studierenden an inländischen Hochschulen oder mit Auslandserfahrung führen.

Ziel von Bund, Ländern und Hochschulen muss es daher sein, mit anderen Staaten Kooperationsabkommen zu einer gegenseitigen Befreiung von Studiengebühren zu schließen. So würde man auch den Erwartungen des Bundesverfassungsgerichts zur Studiengebührenfreiheit gerecht:

16. Wird die jetzt vorgesehene Pauschalisierung der Auslandsreisekostenerstattung nach Ihrer Einschätzung den individuellen Finanzierungsbedürfnissen hinreichend gerecht, so dass der Auslandsaufenthalt als solcher auch für Auszubildende aus finanzschwachen Elternhäusern eine realistische und attraktive Option bleibt?

²⁸ Siehe Übersicht 13 Seiten 19-21 <http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604123.pdf>

Eine Pauschalisierung hat den Reiz der Verwaltungsvereinfachung, da Nachweise und evtl. Recherche nach günstigeren Alternativen entfallen. Die Bewilligung von Auslandsförderung kann schneller erfolgen, da Reisekosten erst nach erfolgter Anreise zum Auslandsstudium abgerechnet werden können und Studierende in der Zwischenzeit – ohne Förderung - in Vorleistung für die Reisekosten gehen müssen. Wenn jedoch zu große Schwankungsbreiten zwischen Reisen innerhalb Europas und außerhalb Europas entstehen, hilft die bloße Ermittlung von Durchschnittswerten plus Aufschlag nicht weiter. Unzureichende Pauschalen könnten v.a. finanziell schwächer gestellte Studierende vom Auslandsstudium abhalten.

Eine Lösung wäre daher eine Mischung beider Elemente: Damit Studierende mit Reisekosten nicht in Vorleistung gehen müssen, wäre ein Abschlag analog § 51 Abs. 2 BAföG in Höhe der Pauschale denkbar, während die tatsächlichen Reisekosten nach erfolgter Reise abgerechnet werden können.

17. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Förderung von Auslandspraktika? Wie beurteilen Sie in diesem Kontext den Vorschlag des Bundesrates, auch Auslandspraktika im Zusammenhang mit berufsfachschulischen Ausbildungen in die Förderung einzubeziehen?

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt sowohl die (überfällige) Vereinfachung bei Auslandspraktika außerhalb Europas als auch den Vorschlag des Bundesrates, auch berufsfachschulische Ausbildungen in die Förderung einzubeziehen.

c) Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze

Bei der Verwendung des untechnischen Begriffs „Hinzuverdienstgrenze“ ist zu beachten, dass im BAföG keine feste Grenze für das Einkommen der Auszubildenden existiert. In der BAföG-Berechnung wird zunächst das Einkommen bereinigt, indem die Sozialpauschalen und Werbungskosten abgezogen werden. Der Begriff „Hinzuverdienstgrenze“ kann verwendet werden, wenn lediglich von dem Abzug der Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 Euro p.a. ausgegangen wird. Weist der Auszubildende diese Pauschale übersteigende Werbungskosten nach, liegt die „Hinzuverdienstgrenze“ höher, auf den Monatsbetrag umgerechnet derzeit 350 Euro/mtl. bzw. künftig 400 Euro/mtl.

Was sieht die 22. BAföG-Novelle vor?

Betrifft:	Geplante Verbesserungen	Geplante Verschlechterungen
400-Euro-Jobs ohne BAföG-Kürzung möglich	400-Euro-Jobs (sog. Minijobs) ohne BAföG-Anrechnung möglich (bisher wurde jeder Euro über 350 Euro/mtl. beim BAföG angerechnet).	---

18. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze im BAföG? Halten Sie diese für ausreichend und welche Alternativen oder ergänzenden Maßnahmen halten Sie gegebenenfalls für notwendig oder sinnvoll?

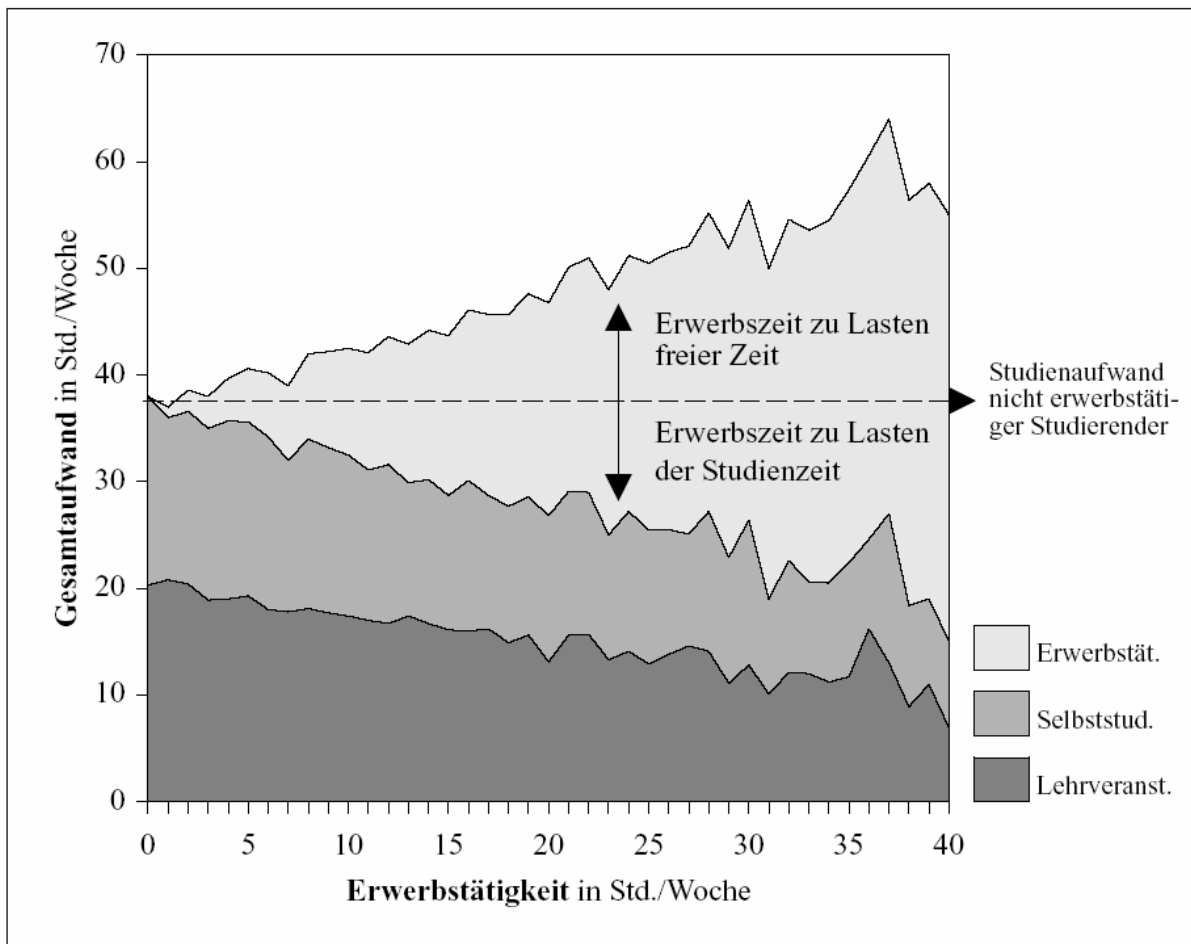
Die geringfügigen Beschäftigungen/Minijobs/400-Euro-Jobs sollen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber transparent und möglichst einfach gestaltet sein. Für BAföG-Empfänger galt dagegen die unschädliche Hinzuverdienst-Grenze von monatlich durchschnittlich rund 350 Euro. Die Gleichstellung der BAföG-Geförderten mit Normalbeschäftigten trägt zur Transparenz, Angleichung der Sozialsysteme und Verwaltungsvereinfachung bei und kann insoweit Studierenden zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten eröffnen.

Aus Sicht des DSW ist jedoch nicht zu akzeptieren, wenn die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze seitens der Bundesregierung für notwendig erachtete, jedoch unterlassene BAföG-

Anpassungen bzw. die Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld substituieren soll. Eine derartige Haltung verkennt, dass eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit das studentische Zeitbudget sowohl bzgl. des Studienaufwands und der Freizeit in gleich hohem Maße beeinträchtigt, wie folgende Übersicht darlegt.²⁹

Bild 8.18 Erwerbstätigkeit und Studienaufwand

Studierende im Erststudium, Mittelwerte in Stunden/Woche



DSW/HIS 17. Sozialerhebung

Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit aufgrund einer höheren Hinzuverdienstgrenze könnte daher die Studienzeit verlängern und Studierende nach Auslaufen der BAföG-Förderung zwingen, auf die Hilfe zum Studienabschluss (§ 15a Abs. 3 BAföG) als verzinsliches Bankdarlehen zurückgreifen zu müssen.

19. Ist es angemessen und im Verhältnis zu den gestaffelten Bedarfssätzen im BAföG je nach besuchter Ausbildungsstätte ausgewogen, die Hinzuverdienstgrenzen künftig für alle Auszubildenden gleich abzustecken und zu vereinheitlichen?

Die Staffelung je nach Ausbildungsstätte – dies impliziert eine Differenzierung nach Altersschwerpunkten und Ausgabenhöhen wie beim BAföG-Bedarf – mag gerechtfertigt gewesen sein. Es ist sehr zu begrüßen, dass die gerade im BAföG überbordende Einzelfallgerechtigkeit

²⁹ http://www.studentenwerke.de/se/2004/Hauptbericht_soc_17.pdf

hier zugunsten einer Pauschalisierung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung aufgegeben wird.

d) Verbesserung der Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund

Hier existiert ein Handlungsdruck, da die Bundesrepublik Deutschland

- die EU-Freizügigkeitsrichtlinie³⁰ aus dem Jahr 2004 nicht fristgerecht bis zum 30.4.2006,
- die EU-Studentenrichtlinie³¹ aus dem Jahr 2004 nicht fristgerecht bis zum 12.1.2007 umgesetzt hat.

Als eilbedürftig liegt allerdings ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinien vor.³² Unabhängig von den aufenthaltsrechtlichen Regelungen fehlt dann noch die Umsetzung in § 8 BAföG, die durch die vorliegende 22. BAföG-Novelle erfolgen soll.

Ohne zeitnahe Umsetzung droht nicht nur ein Strafverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Das Sächsische OVG hat bereits entschieden, dass mangels der längst fälligen Umsetzung der EU-Freizügigkeitsrichtlinie in Deutschland diese direkt - ohne Transformation in deutsches Recht - auch für das BAföG gilt.³³

Der BAföG-Gesetzgeber ist gut beraten, jetzt zügig die EU-Richtlinie umzusetzen, wenn er eine unmittelbare Anwendung der Richtlinien und damit Gerichtsentscheidungen gegen ihn verhindern will.

Was sieht die 22. BAföG-Novelle vor?

Betrifft:	Geplante Verbesserungen	Geplante Verschlechterungen
Auszubildende mit Migrationshintergrund	Bessere BAföG-Förderung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund (insbesondere, wenn sie schon lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben).	

Die Fassung des Gesetzes ist aufgrund zunehmender Verweise auf andere Gesetze und EU-Richtlinien noch unleserlicher geworden, was die Transparenz für die ausländischen Studierenden und deren Beratung sowie den Verwaltungsvollzug fast unmöglich macht. Sofern in der Aufenthaltserlaubnis nicht konkret der Status inkl. der angegebenen Paragraphen genannt ist, sind aufwändige und die BAföG-Bewilligung verzögernde Fragen an die Ausländerbehörden der Regelfall.

³⁰ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_158/l_15820040430de00770123.pdf

³¹ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 14.12.2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_375/l_37520041223de00120018.pdf

³² Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BT-Drs. 16/5065) <http://dip.bundestag.de/btd/16/050/1605065.pdf>

³³ Beschluss vom 2.10.2006, Sächsisches OVG, Az.: 5 E 100/06

Orientierungssatz

Im Rahmen der Prüfung von Prozesskostenhilfe:

Zwar kann unmittelbar aus EU-Gemeinschaftsrecht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung hergeleitet werden.

Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG - sog. Unionsbürgerrichtlinie - stellt aber ein sekundäres Diskriminierungsverbot auf: Der Aufnahmemitgliedsstaat ist während der ersten drei Monate des Aufenthalts nicht verpflichtet, sozialrechtliche Ansprüche zu gewähren. Im Umkehrschluss steht es dem Mitgliedsstaat nach dreimonatigem Aufenthalt nicht länger frei, Nichterwerbstätigen Sozialleistungen zu verweigern, insbesondere nach dem Erwerb des Daueraufenthaltsrechts.

Richtlinie 2004/38/EG war bis zum 30.4.2006 zu transformieren. Die Richtlinie ist aber bisher in Deutschland nicht umgesetzt.

Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG ist aber unbedingt und hinreichend genau, so dass sich aus dem Daueraufenthaltsrecht letztlich ein Gleichbehandlungsanspruch auf Gewährung von Ausbildungsförderung ergibt.

Das DSW bittet den Gesetzgeber, den Paragraphen einfacher zu fassen – ohne eine der dadurch erfassten Personengruppen aus der Förderung zu nehmen:

Geltende BAföG-Fassung www.bafoeg.bmbf.de/gesetze_bafoeg_default.php	Kurz und knapp	Gesetzentwurf der Bundesregierung einer 22. BAföG-Novelle http://dip.bundestag.de/btd/16/051/1605172.pdf	Kurz und knapp
<p>§ 8 Staatsangehörigkeit (1) Ausbildungsförderung wird geleistet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, 2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), 3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind, 4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, 5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind, 6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht, 7. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, 8. Auszubildenden, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kindern ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben oder denen diese Rechte als Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten, 9. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates oder Europäischen Union der eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen. Ehegatten verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Nummer 7 oder 8 nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten. <p>(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn</p>	<p>BAföG-Leistungen können erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche 2. Heimatlose Ausländern 3. Anerkannte Asylberechtigte 4. Ausländer mit Niederlassungserlaubnis 5. anerkannte Flüchtlinge 6. Ausländer mit Abschiebeschutz 7. Ausländer mit einem deutschen Elternteil oder einem deutschen Ehepartner (auch getrennt oder geschieden) 8. Ehegatten und Kinder von Unionsbürgern, die EU-freizügigkeitsberechtigt sind 9. Unionsbürger mit (mind. 6 Mon.) studienaher Erwerbstätigkeit vor der Ausbildung/Studium, die den Lebensunterhalt sicherte <p>1. Andere Ausländer, die selbst vor Ausbil-</p>	<p>§ 8 Staatsangehörigkeit (1) Ausbildungsförderung wird geleistet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, 2. Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgern), die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) haben, sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen oder denen in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU Nr. L 16, S. 44) erteilt wurde, 3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten, 4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht, 5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4, 6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind, 7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes 	<p>BAföG-Leistungen können erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche 2. Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht und andere Ausländer mit Niederlassungserlaubnis 3. Ehegatten (auch getrennt oder geschieden) und Kinder von Unionsbürgern, die EU-freizügigkeitsberechtigt sind 4. Unionsbürger mit (mind. 6 Mon.) studienaher Erwerbstätigkeit vor der Ausbildung/Studium, die den Lebensunterhalt sicherte 5. Bei Nr. 3 oder 4 zwar nicht Unionsbürger, aber Staatsangehörigkeit eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz 6. anerkannte Flüchtlinge 7. Heimatlose Ausländer <p>1. Andere Ausländer</p>

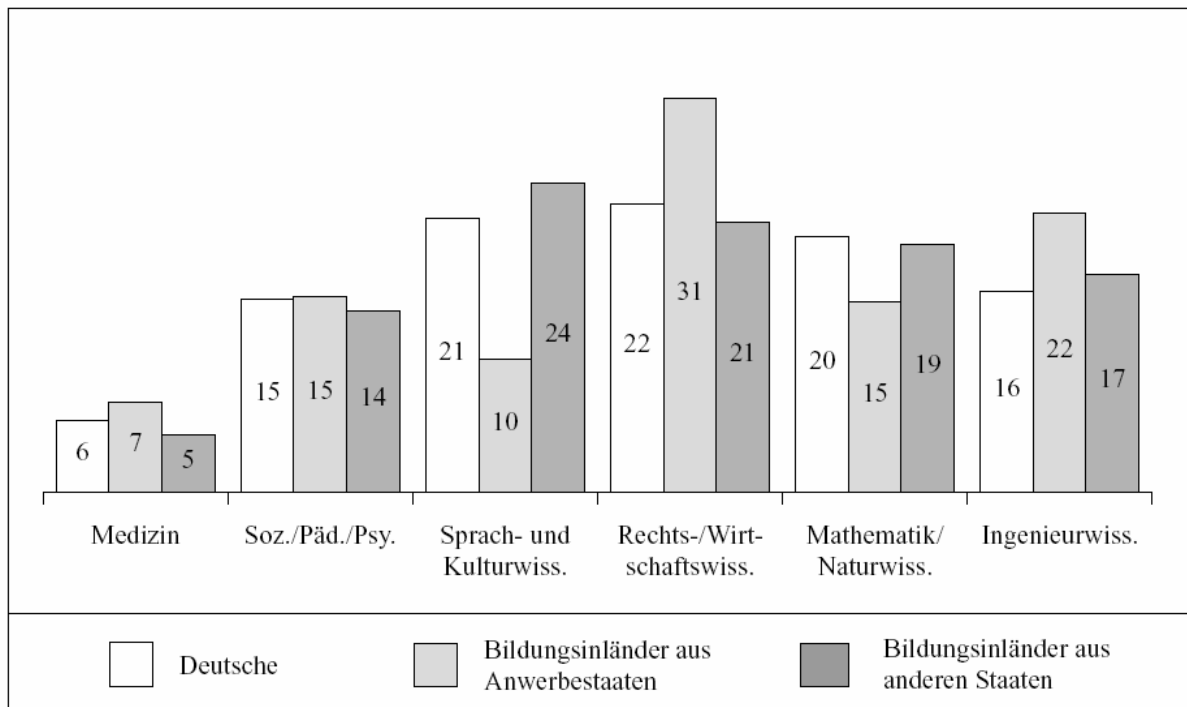
<p>1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder</p> <p>2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.</p> <p>(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.</p>	<p>dung/Studium 5 Jahre im Inland und erwerbstätig waren</p> <p>2. Andere Ausländer, von denen mind. ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Ausbildung/Studium 3 Jahre im Inland und erwerbstätig war</p>	<p>vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).</p> <p>(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und</p> <p>1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder Abs. 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,</p> <p>2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.</p> <p>(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn</p> <p>1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder</p> <p>2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.</p> <p>(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.</p> <p>(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.</p>	<p>mit Aufenthaltserlaubnis (Ehegatten/Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis)</p> <p>2. Andere Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, die sich seit mind. 4 Jahren in Deutschland legal aufhalten</p> <p>1. Andere Ausländer, die selbst vor Ausbildung/Studium 5 Jahre im Inland und erwerbstätig waren</p> <p>2. Andere Ausländer, von denen mind. ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Ausbildung/Studium 3 Jahre im Inland und erwerbstätig war</p>
---	---	---	--

20. Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund bildungs- und integrationspolitisch für sinnvoll und auch in Abwägung der Ausgabenwirkung für angemessen? Ist die vorgesehene Ausdehnung aus Ihrer Sicht ausreichend?

Das DSW hält die Ausdehnung der Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund bildungs- und integrationspolitisch für sehr sinnvoll.

Nach der 17. Sozialerhebung³⁴ wählen Bildungsinländer insbesondere häufig die Studienfächer Mathematik/Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften, diese sogar überproportional häufiger als deutsche Studierende.

Bild 14.10 Bildungsinländer und deutsche Studierende nach Fächergruppen
in %



DSW/HIS 17. Sozialerhebung

Insofern kann der Änderungsvorschlag neben integrations- auch wirtschaftspolitische Effekte nach sich ziehen: indem zusätzlich der Mangel an Absolventen in Natur- und Ingenieurwissenschaften abgemildert werden kann.

21. Welche integrationspolitischen Auswirkungen und Effekte erwarten Sie durch die vorgeschlagene Neuregelung?

Eine gleichberechtigte Teilhabe an Zukunftschancen und insoweit bessere Möglichkeiten zur Integration.

22. Sehen Sie Personengruppen innerhalb der in Deutschland lebenden Migranten, deren Bedürfnisse durch die geplanten Änderungen Ihnen noch nicht ausreichend berücksichtigt scheinen?

Mit der 22. BAföG-Novelle soll für ein mit BAföG-gefördertes Auslandsstudium von ausländischen Studierenden eine vorherige Residenzpflicht von 3 Jahren in Deutschland eingeführt werden. Die Anforderungen für eine BAföG-Inlandsförderung sollten dann unterhalb dieser Schwelle lie-

³⁴ Siehe Bild 14.10 der 17. Sozialerhebung des DSW auf Seite 418 http://www.studentenwerke.de/se/2004/Hauptbericht_soc_17.pdf

gen, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden: Bisher sind die Voraussetzungen des § 8 BAföG mit 5 Jahren Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wesentlich höher.

e) Einschränkung der elternunabhängigen Förderung im Zweiten Bildungsweg

Was sieht die 22. BAföG-Novelle vor?

Betrifft:	Geplante Verbesserungen	Geplante Verschlechterungen
Elternabhängige BAföG-Förderung von Kollegiaten und Abendgymnasiast/innen wird die Regel		BAföG-Förderung für Kollegiaten und Abendgymnasiast/innen - die nach dem Inkrafttreten der 22. BAföG-Novelle (voraussichtlich im Juli 2007) mit dem Besuch eines Kollegs/Abendgymnasiums beginnen - grundsätzlich nur noch abhängig vom Einkommen der Eltern (statt unabhängig vom Einkommen der Eltern), Ausnahme nur für Kollegiaten und Abendgymnasiast/innen: BAföG-Förderung <u>un</u> abhängig vom Einkommen der Eltern, wenn älter als 18 Jahre und insgesamt 4 Jahre Erwerbstätigkeit bzw. 3 Jahre berufliche Ausbildung plus 1 Jahr Erwerbstätigkeit).

Zur Bewertung der Fragen wird die Antwort der BuReg. auf die Kl. Anfrage der Linksfraktion: Förderung des zweiten Bildungsweges durch die Regelungen des BAföG (BT-Drs. 16/4549) <http://dip.bundestag.de/btd/16/045/1604549.pdf> herangezogen.

Die bisherige elternunabhängige Förderung über den zweiten Bildungsweg wird nur für die Phase bis zum Studium gewährt, ein nachfolgendes – aufgrund des zweiten Bildungswegs erreichtes – Studium nur noch elternabhängig gefördert. Hier sollte grundsätzlich auf elternunabhängige Förderung umgestellt werden.

23. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Neuregelung zur Einbeziehung des Elterneinkommens bei der Förderung des Besuchs von Kollegs und Abendgymnasien?

Nach den Daten des 17. Berichts der Bundesregierung nach § 35 BAföG³⁵ ist die Zahl der geförderten Schüler an Abendgymnasien und Kollegs seit dem Jahr 2001 stark angestiegen.

³⁵ <http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604123.pdf>

Übersicht 3

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Gymnasium ¹	9,4	8,4	8,0	7,9	7,8	7,7	8,3	9,4	10,1	10,6	10,7
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4
Abendrealschule	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	1,2	1,7	2,3	3,1	3,6
Abendgymnasium	1,4	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,3	1,6	1,9	2,1
Kolleg	15,5	14,7	14,7	15,6	15,3	15,4	16,5	18,8	21,1	22,7	23,9
Berufsaufbauschule	1,7	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,4	1,5	1,5	1,5
Berufsfachschule	37,2	40,1	46,9	55,4	62,0	66,7	76,3	86,9	95,6	103,9	109,5
Fachoberschule	12,6	11,3	10,2	9,5	9,7	10,6	12,4	15,4	17,5	18,1	17,3
davon											
mit vorheriger Ausbildung	11,1	9,6	8,4	7,6	7,7	8,5	10,1	12,7	14,6	14,9	14,2
ohne vorherige Ausbildung	1,6	1,7	1,7	1,9	2,0	2,1	2,3	2,6	2,9	3,2	3,2
Fachschule	29,1	28,2	25,8	24,5	24,1	23,5	25,4	28,0	28,9	29,5	29,9
davon											
mit vorheriger Ausbildung	21,4	21,1	18,6	17,5	17,4	17,1	18,4	20,4	20,8	23,3	24,3
ohne vorherige Ausbildung	7,7	7,2	7,2	7,1	6,7	6,4	7,0	7,6	8,1	6,3	5,6
Schulen insgesamt	107,6	106,1	108,9	116,3	122,3	127,2	142,7	163,2	179,1	191,7	199,0

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tsd. an.

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1995 – 2005

Übersicht 11

Geförderte Schüler nach Alter (2005)

Alter von ... bis ...	Gymnasium ¹		Abendschule, Kolleg		Berufsaufbau- schule		Berufsfach- schulen		Fachober- schule		davon				Zusammen						
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%	ohne vorher Ausbildung	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%	ohne vorher Ausbildung	%	% kum.	
bis 18	25,6	25,6	0,9	0,9	2,0	2,0	19,3	19,3	2,3	2,3	0,1	13,8	13,8	1,5	1,5	1,0	1,0	3,6	3,6	12,5	12,5
18 bis 20	35,7	61,2	8,2	9,1	14,4	16,4	34,2	53,5	13,0	15,3	8,9	34,2	48,0	15,7	17,2	13,7	14,7	24,2	27,8	25,5	38,0
20 bis 22	23,1	84,4	22,8	32,0	26,3	42,7	22,6	76,1	29,7	45,0	30,6	39,7	72,8	23,5	40,6	21,5	36,2	32,1	59,8	23,5	61,5
22 bis 24	9,4	93,7	28,5	60,4	25,8	68,5	12,5	88,6	28,0	72,9	30,3	69,9	88,5	19,8	60,4	20,1	56,3	18,4	78,2	17,4	79,0
24 bis 26	3,9	97,7	20,8	81,2	17,0	85,5	6,1	94,7	16,4	89,3	18,2	88,1	7,1	16,9	77,3	18,3	74,6	10,9	89,2	10,8	89,8
26 bis 28	1,4	99,0	10,8	92,0	8,9	94,4	2,9	97,6	7,2	96,6	8,1	96,2	3,0	12,4	89,7	13,9	88,5	5,5	94,6	5,8	95,6
28 bis 30	0,7	99,8	4,8	96,8	4,2	98,6	1,4	99,0	2,6	99,1	2,9	99,1	0,9	6,6	96,3	7,5	96,0	3,1	97,7	2,7	98,3
30 bis 32	0,2	99,9	2,0	98,8	1,1	99,7	0,6	99,6	0,7	99,8	0,8	99,8	0,3	2,7	99,0	3,0	99,0	1,4	99,1	1,1	99,4
32 bis 34	0,0	100,0	0,6	99,4	0,1	99,8	0,2	99,8	0,1	99,9	0,1	99,9	0,1	0,5	99,5	0,5	99,5	0,5	99,6	0,3	99,7
über 34	0,0	100,0	0,6	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,1	100,0	0,1	100,0	0,1	0,5	100,0	0,5	100,0	0,4	100,0	0,3	100,0

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen
Quelle: BMBF, BaßG-Statistik 2005

Danach sind weiterhin erhebliche Altersunterschiede von Schüler/innen an Abendgymnasien und Kollegs im Vergleich zu anderen Schulformen gegeben, so dass der Änderungsvorschlag nicht nachvollziehbar ist.

24. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Mindesterwerbszeiten, um in diesem Zusammenhang Anspruch auf eine elternunabhängige Förderung zu erhalten?

Voraussetzung für den Besuch z.B. einer Berufsoberschule in Bayern ist eine abgeschlossene Berufsausbildung. Sofern eine attraktivere elternunabhängige Förderung künftig additiv zu einer 3-jährigen Lehre ein weiteres Jahr Erwerbstätigkeit voraussetzt, könnten Auszubildenden ihre Ausbildung an einer Berufsoberschule aus förderungsrechtlichen Gründen noch um ein Jahr verschieben. Dies kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, zumal eine Verlängerung der Ausbildungszeit und ein späterer Übergang von der Hochschule in das Erwerbsleben die Folge wären.

25. Welche bildungspolitischen Auswirkungen erwarten Sie von der vorgeschlagenen Neuregelung zur elternunabhängigen Förderung des Besuchs von Kollegs und Abendgymnasien?

Abgesehen von den in der Antwort zu Frage 24 beschriebenen Auswirkungen könnten Studierende die Ausbildungswege Abendgymnasien und Kollegs meiden, vielleicht sogar auf eine höherwertige Ausbildung verzichten. Dies wäre bildungspolitisch kontraproduktiv.

26. Gibt es aus Ihrer Sicht eindeutige und belastbare Kriterien zur angemessenen Differenzierung elternabhängiger und elternunabhängiger Förderung des Zweiten Bildungsweges durch das BAföG, wie etwa besuchte Schulform, Alter der Geförderten, Voraussetzung der vorher wirtschaftlich eigenständigen Lebensführung usw.? Welche Alternativen sind sinnvoll oder denkbar?

Das vorliegende Datenmaterial im 17. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG benennt hinsichtlich Inanspruchnahme der Förderung, Alter der Geförderten, Familienstand, Wohnform, keine eindeutigen und belastbaren Kriterien. Dann verbietet sich eine Veränderung der Förderung, da konkrete Auswirkungen nicht eindeutig absehbar sind.

27. Halten Sie die Vermögensanrechnung bei Schülern und Schülerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung für angemessen oder sehen Sie den Betrag von 5.200,- Euro als zu niedrig an?

Schüler und Schülerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung sind vergleichbar mit Meister-Schülern, die Leistungen nach dem AFBG („Meister-BAföG“) erhalten können. Dort wird jedoch ein Vermögensfreibetrag von 35.791 Euro gewährt (siehe auch Antwort auf Frage 28). Im Sinne der häufig beschworenen Gleichwertigkeit von schulischer und beruflicher Ausbildung sollten gleich hohe Freibeträge gewährt werden.

f) Weiterer Anpassungsbedarf im BAföG

28. Welchen weiteren, im vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht angesprochenen Novelierungsbedarf sehen Sie im BAföG, etwa hinsichtlich:

- der sinnvollen Berücksichtigung der Umstellung auf BA/MA-Studiengänge?
- der Vermögensfreibeträge für die Geförderten?
- der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften?

- der Ausweitung der Förderung auch auf Teilzeitstudierende bzw. entsprechende Studiengänge?
- weiterer Aspekte?

Zum 1. Spiegelstrich: BA/MA-Studiengänge:

BAföG ist ein Annex zum Hochschulrecht. Was hochschulrechtlich zulässig ist, soll auch förderungsrechtlich Grundlage für die BAföG-Förderung sein. Schwer vermittelbar ist die unterschiedliche förderungsrechtliche Behandlung von BA/MA-Studiengängen als zwei Ausbildungsabschnitte. Diese willkürliche Aufteilung führt dazu, dass auch zum Beginn des neuen Ausbildungsabschnitts eines MA-Studiengangs die BAföG-Altersgrenze (§ 10 BAföG) einzuhalten ist.

Gerade Studierende, die über den 2. Bildungsweg an die Hochschulen gekommen sind, können hier an der Altergrenze scheitern, weil sie zum Beginn des neuen Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben. Hier ist eine klare Regelung notwendig.

Zum 2. Spiegelstrich: Vermögensfreibeträge der Auszubildenden

Im BAföG wurde 1971 den Auszubildenden ein Vermögensfreibetrag von 20.000 DM zugebilligt. Das sind umgerechnet 10.226 Euro – ohne Hinzurechnung eines Kaufkraftausgleichs seit 1971. Seit April 2001 beträgt der BAföG-Vermögensfreibetrag für den Auszubildenden 5.200 Euro. Das Vermögen der Eltern ist seit dem Wegfall der Vermögenssteuer irrelevant.

Vermögensgrenzen in anderen Rechtsbereichen sind nicht vergleichbar mit der spezifischen Lebenssituation (Mobilitätskosten) und den Ausbildungsanforderungen an Studierende. Am ehesten wäre die - auf die Vorschriften des BAföG weitgehend zurückgreifende - Ausbildungsfortbildungsförderung (AFBG) anzuwenden. Dort beträgt die Vermögensgrenze für die Teilnehmer/innen nicht 5.200 Euro, sondern 35.791 Euro. Dabei muss bedacht werden, dass 26 % der Studierenden bereits vor Aufnahme des Studiums eine berufliche Ausbildung absolviert hatten (17. Sozialerhebung des DSW) und Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen auch potentielle Existenzgründer/innen sein können.

Das DSW hält daher eine Anhebung des BAföG-Vermögensfreibetrags auf 10.000 Euro für erforderlich.

Zum 3. Spiegelstrich: Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften

Für eingetragene Lebenspartnerschaften muss im BAföG dasselbe gelten wie im Unterhalts- und sonstigen Sozialrecht. Der abschließenden Beratung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG)“ (BT-Drs. 16/3423) soll hier nicht vorweggegriffen werden.

Zum 4. Spiegelstrich: Teilzeitstudiengänge

Eine BAföG-Förderung eines Teilzeitstudiums ist derzeit nicht möglich, weil das BAföG wie das Unterhaltsrecht nur dann von einer Bedürftigkeit ausgeht, wenn das Studium die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt (40-Stunden-Woche).

Als Voraussetzung für eine Änderung müssten die Hochschulen reguläre Teilzeitstudiengänge einführen. Nur 1-2 % der Studiengänge sind jedoch derzeit Teilzeitstudiengänge. Bis zu 25 % der Studierenden können aber als Teilzeitstudierende bezeichnet werden. Ebenso erforderlich wäre eine Änderung des BAföG.

Innerhalb des BAföG gibt es für viele Gründe, die zu einem faktischen Teilzeitstudium in einem Vollzeitstudiengang führen, Verlängerungstatbestände (z.B. Studierende mit Kind, Studierende mit Behinderungen, Krankheit, Gremientätigkeit). Ob in Teilzeit studiert wird, wird beim BAföG i.d.R. nicht geprüft, sofern die Leistungsbescheinigung erbracht wird bzw. da die Förderung nur für die Regelstudienzeit erfolgt.

Langfristig sollte eine Lösung innerhalb eines Konzepts Lebenslangen Lernens gefunden werden.

Weitere Aspekte:³⁶

Aus Sicht des DSW sollten folgende weitere Aspekte in eine Gesetzesnovelle einfließen:

- Verstetigung des BAföG durch eine automatische Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen
- Gewährung von **prozentualen** (sog. relativen) **Freibeträgen** vom Elterneinkommen bei der BAföG-Berechnung **für alle Geschwister** gleichermaßen (§ 25 Abs. 4 BAföG)
- Ersetzen der BAföG-Förderungsart „**verzinsliches Bankdarlehen**“ in den wenigen Anwendungsbereichen – insbesondere der Studienabschlussförderung alten Rechts – durch die **BAföG-Normalförderung**
- Einführung von **Kulanzsemestern bei der Leistungsbescheinigung** nach § 48 BAföG (flexiblere Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG unter Rücksicht auf die unterschiedlichen Länderstrukturen)
- **Aufnahme der Pflege** von pflegebedürftigen Eltern als „**schwerwiegender Grund**“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) **für eine BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus**
- **Anpassung der** personellen und sachlichen Ausstattung der Studentenwerke **an die quantitative und qualitative gesteigerten Anforderungen des BAföG-Vollzugs und der Beratung**
- **Verwaltungsvereinfachung**
 - Wegfall der Rückforderungsvorbehalte – bei denen BAföG-Fälle wegen rückwirkend verbindlicher Einkommensfeststellung erst Jahre später abschließend entschieden werden – gemäß § 24 BAföG
 - Pauschalisierung der Nebenkosten beim BAföG-Wohnbedarf
 - Vereinfachung der Bewertung von Grundstücken und Betrieben bei der BAföG-Vermögensanrechnung
 - Pauschalisierung des BAföG-Krankenversicherungszuschlags für Studierende mit privater Krankenversicherung
 - Einführung einer Stichtagsregelung bei der Bemessung von Freibeträgen für (Geschwister-)Kinder
 - Integration aller staatlichen Leistungen in die Studienfinanzierung für behinderte Menschen.

Das DSW betont, dass der Gesetzgeber einen Auftrag des BVerfG noch nicht erfüllt hat:

³⁶ Siehe Beschluss der 67. ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks vom 5./6. Dezember 2006 <http://www.studentenwerke.de/mv/2006/2006d.pdf>

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 9.4.2003 (1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01) – u.a. im Tenor der Entscheidung - unter Bezugnahme auf den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestag (BT-Drs. 14/3781) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzgebenden Organe auch von Verfassung wegen aufgefordert sind, hier Abhilfe zu schaffen. Aus alledem geht hervor, dass die einzelnen Rechtsbereiche zwar verknüpft, aber nicht (hinreichend) inhaltlich abgestimmt sind.

C. Perspektiven der Studienfinanzierung

29. Wie beurteilen und bewerten Sie perspektivisch die Entwicklung in den Finanzierungsanteilen der Studierenden und ihrer Familien, der öffentlichen Hand sowie der privaten Wirtschaft (Kapitalmärkte, Stiftungen, Fördereinrichtungen) zur Studienfinanzierung?

Die Verfassung gebietet über das Sozialstaatsprinzip, das Recht auf Freiheit der Berufswahl bzw. den Schutz von Ehe und Familie quasi eine Ausbildungsförderungsverpflichtung seitens des Staates. Diese verfassungsrechtlichen Maximen werden weiter fortbestehen, eine staatliche Ausbildungsfinanzierung wird trotz aller unterlassenen Anpassungen weiter Bestand haben. Hierfür sprechen analoge Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, vergleichbar dem Kindergeld, den Gesetzgeber zu einer verfassungsgemäßen Höhe anzuhalten, so dass dieses ab 1996 von 70 auf 200 DM anstieg.

Die Anforderungen der Studentenwerke an eine sozial gerechte individuelle Studienfinanzierung hat die 65. ordentliche Mitgliederversammlung des DSW in einem entsprechenden Beschluss 2004 dargelegt.³⁷

Auch wenn die Eltern primär zum Ausbildungsunterhalt verpflichtet sind, wird eine BAföG-Förderung als Substitut mangelnder Möglichkeiten der Eltern zwingend erforderlich sein. Wünschenswert wäre generell eine elternunabhängige Förderung. Angesichts des Trends der Verlagerung von Verantwortung vom Staat auf die Individuen/Familien erscheint dies derzeit wenig aussichtsreich.

Mit der Umstellung auf BA/MA-Studiengänge ist eine Verdichtung des Studienstoffs zu erwarten. Logisch wäre dann auch ein für eine Erwerbstätigkeit begrenzteres studentisches Zeitbudget, das die Möglichkeit der Studierenden zu einer erwerbstätigen, partiellen Selbstfinanzierung einschränkt.

Ein durch die Verfassung gebotenes, staatliches Studienfinanzierungssystem wird auch nicht durch Studienkredite bzw. Stipendien substituiert werden können. Derzeit finanzieren sich nach der 17. Sozialerhebung gerade einmal 2 % aller Studierenden über ein durchschnittliches Stipendium von 318 Euro/mtl. Auch ist eine erhebliche Ausweitung von Stiftungen nicht zu erwarten. In Zeiten, in denen mehr Eigenverantwortung der Bürger bei Gesundheit und Renten erwartet wird, ist keine Ausweitung der Stipendien zu erwarten. Dies gilt auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Krediten: Auf die rund 2 Mio. Studierenden bezogen, nehmen die von der KfW gewährten 23.300 Studienkredite³⁸ gerade einmal um 1 % der Studierenden in Anspruch. Größere Ausweitungen der Inanspruchnahme von Studienkrediten sind höchstens dann zu erwarten, wenn der Zinssatz der Inflationsrate entspricht (wie in den Niederlanden oder Schweden) und die Bildungsrendite eines Studiums rund 16%, vergleichbar dem anglo-amerikanischen Raum, und damit doppelt so viel wie in Deutschland mit 8 % beträgt.

³⁷ „Anforderungen an eine sozial gerechte individuelle Studienfinanzierung“ - Beschluss der 65. ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks 2004 http://www.studentenwerke.de/mv/2004/d_011204.pdf

³⁸ http://www.kfw.de/DE/Home/Presse/Pressearchiv/2007/20070502.jsp?logo=logo_bankengruppe.gif

Vor diesem Hintergrund ist am Fortbestehen des staatlichen Studienfinanzierungssystem kaum zu zweifeln.

30. Wie bewerten Sie grundsätzlich alternative oder ergänzende Instrumente zur Studienfinanzierung, wie etwa u.a. Kreditangebote, Bildungsgutscheine, weitere öffentliche Zuschüsse, Bildungssparen oder Stipendien? Welchen politischen Handlungsbedarf sehen Sie, um diesen – oder auch anderen – Instrumenten die ihres Erachtens notwendige Wirksamkeit und Effizienz als Beitrag zur Studienfinanzierung zu ermöglichen?

Zur Steigerung der Bildungsbeteiligung von Kindern aus einkommensschwächeren und bildungsfernen Familien dürften Finanzierungsformen wie Studiendarlehen kaum geeignet sein. Eine Verschuldung über Krediten kann perspektivisch keine Lösung darstellen. Möglicherweise bilden Stipendien als Breitenförderung die beste Lösung, da eine Zuschussförderung besonders attraktiv und nicht verwaltungsaufwändig ist. Eine Kampagne von Bund und Ländern, um mehr für die Einrichtung von Stipendien zu werben, verbunden mit einem vorangehenden guten Beispiel von Bund und Ländern wäre erfolgversprechend. Dazu gehört auch die Forderung, dass innerhalb des BAföG zu prüfen ist, die Förderung ganz auf nicht zurückzahlbare Stipendien umzustellen, analog der österreichischen Studienbeihilfe.

Die Möglichkeiten für ein Bildungssparen werden dann eingeschränkt, je mehr Eigenverantwortung die Bürger für Gesundheit und Rente erhalten. Dann konkurrieren Gesundheit/Rentenvorsorge mit Bildungsaufwendungen.

Beim Bildungssparen hängen die Möglichkeiten einer Studienfinanzierung von der Vorsorge des Elternhauses ab; ist diese nicht erfolgt, ergibt sich auch keine Verbesserung der Studienfinanzierung. Vielmehr wird dadurch der Abstand von einkommensstärkeren und bildungsnahen Herkunftsgruppen verstärkt, die Bildungssparen eher annehmen als einkommensschwächere und bildungsfernere Schichten.

Bildungsgutscheine oder ähnliche Komponenten sind im Rahmen eines fälligen Konzepts Lebenslangen Lernens zu entwickeln.

31. Wie stellen sich Ihres Erachtens die Auswirkungen der in einigen Bundesländern eingeführten Studiengebühren auf die Finanzierung des Lebensunterhalts der Studierenden dar und wie bewerten Sie diese?

Allgemeine Studiengebühren sind seit dem Sommersemester 2007 in 5 Bundesländern für alle Studierenden eingeführt. Auswirkungen sind derzeit nicht abschätzbar und bewertbar.

32. Wie beurteilen Sie die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren?

Siehe Frage 31.

33. Welche Alternativen oder auch ergänzenden Finanzierungsmöglichkeiten für Auslandsstudien halten sie für notwendig oder auch sinnvoll, um Studierenden zu ermöglichen, ihre Ausbildung vollständig oder jedenfalls über ein Jahr hinaus im Ausland zu betreiben?

Vorrangig sind der Elternunterhalt und die staatliche Studienfinanzierung BAföG. Sollte sich darüber hinaus noch ein Finanzierungsbedarf ergeben, steht das Bildungskreditprogramm des Bundes für eine Auslandsförderung zur Verfügung.

Entgegen den Äußerungen der Bundesbildungsministerin steht für eine Finanzierung eines Auslandsstudiums ein KfW-Studienkredit nicht zur Verfügung, jedenfalls nicht in dem üblichen Fall des Urlaubssemesters an der Hochschule in Deutschland und Immatrikulation an der Hochschule im Ausland.

Von der Finanzierung eines vollständigen Studiums über Kredite ist wegen der hohen Verschuldung sowohl im Inland als auch im Ausland abzuraten.

Es fehlen auch hierfür Stipendien. Sofern Auslandserfahrung für den späteren Beruf als positiv bewertet wird, wäre eine Einwerbung von Stipendien zielorientiert (siehe Frage 30).

Berlin, 14. Mai 2007